

Technische Fachhochschule Berlin

University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilungen

26. Jahrgang, Nr. 117

Seite 1

24. Oktober 2005

INHALT

Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Kartographie / Cartography des Fachbereichs III der Technischen Fachhochschule Berlin

Seite 2

Herausgeber: Der Präsident der TFH Berlin; Presse- und Informationsstelle

Lütticher Straße 37, 13353 Berlin

Redaktion: Leiter der Studienverwaltung Druck: Copy-Center der TFH Berlin



Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Kartographie / Cartography des Fachbereichs III der Technischen Fachhochschule Berlin

vom 1.6.2005

Gemäß § 71 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBI. S. 82), geändert durch Gesetz vom 27.5.2003 (GVBI. S. 185) erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs III folgende Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Kartographie:

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung von Rahmenordnungen und Frauenförderplan
- § 3 Studienziel
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Durchführung des Lehrangebots
- In-Kraft-Treten § 7

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang Kartographie nach dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung beginnen.

§ 2 Geltung von Rahmenordnungen und Frauenförderplan

- (1) Die Bestimmungen der Rahmenstudienordnung (RStO) sowie der Ordnung über Praxisphasen (OPp) der TFH Berlin sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Eigenart des Studienganges nicht die in dieser Ordnung und in den zugehörigen Anlagen festgelegten Abweichungen erfordert.
- (2) Der geltende Frauenförderplan des Fachbereichs III ist zu beachten.

§ 3 Studienziel

- (1) Studienziel ist es, mathematisch-naturwissenschaftliches Grundwissen und anwendungsorientiertes Fachwissen auf dem gesamten Gebiet der Kartographie zu erwerben. Die Absolventinnen und Absolventen sind befähigt, georäumliche Daten funktionsgerecht unter Verwendung graphischer und kartographischer Ausdrucksmittel zu modellieren. Darüber hinaus werden Kenntnisse vermittelt, die es ermöglichen, Geoinformationssysteme zielgerichtet einzusetzen. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, anwendungsorientierte kartographische Probleme selbstständig zu lösen. Zudem ist die Absolventin oder der Absolvent zur Tätigkeit in interdisziplinären Arbeitsgruppen befähigt.
- (2) Der Bachelor-Studiengang "Kartographie" bildet zusammen mit dem Master-Studiengang "Geodäsie und Kartographie" ein konsekutives System.



§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Als Zulassungsvoraussetzung für das Studium gilt grundsätzlich eine Fachhochschulreife oder die Allgemeine Hochschulreife.
- (2) Eine praktische Vorbildung von 13 Wochen vor Beginn des Studiums ist zusätzlich Voraussetzung zur Zulassung zum Studium. Davon sind mindestens acht Wochen vor der Immatrikulation nachzuweisen. Bis zum Ende des 2. Studienplansemesters muss das gesamte Vorpraktikum erfolgreich abgeschlossen sein. Näheres dazu regelt die Anlage 1.
- (3) Studienbewerber/innen ohne Hochschulzugangsberechtigung werden nach Maßgabe des § 11 BerlHG vorläufig immatrikuliert. Die vorläufige Immatrikulation in zulassungsbeschränkten Studiengängen richtet sich nach dem jeweils geltenden Vergaberecht. Für Bewerbungen auf der Grundlage des § 11 BerlHG werden für den Studiengang Kartographie insbesondere Berufsausbildungen und Fachrichtungen entsprechend Anlage 2 angesehen. Studierende, die nach § 11 BerlHG vorläufig immatrikuliert sind und die endgültige Immatrikulation nicht erreichen, dürfen das Studium nicht weiterführen. Näheres regelt die Rahmenprüfungsordnung.

§ 5 Gliederung des Studiums

- (1) Das Bachelor-Studium umfasst 6 Fachsemester. Darin sind enthalten im 4. Fachsemester eine begleitete Praxisphase (s. Anlage 3) im Anschluss an die geblockt angebotenen Module mit abschließender Präsentation sowie im 6. Fachsemester die Abschluss-Arbeit.
- (2) Das Studium wird gemäß Studienplan nach Anlage 4 durchgeführt.
- (3) Das Studium ist in Module gegliedert. Ein Semester umfasst Module im Umfang von insgesamt 30 Credits.
- (4) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs III legt die Ausgestaltung der Module und die dazu gehörigen Credits in den Modulbeschreibungen fest. Die Modulbeschreibungen sind dem Modulhandbuch, Anlage 5, zu entnehmen.

§ 6 Durchführung des Lehrangebots

- (1) Die Aufnahme der Studierenden erfolgt jährlich nur zum Wintersemester, erstmalig zum Wintersemester 2005/2006 mit dem 1. Semester in aufsteigender Folge. Somit wird jedes Pflicht-Modul einmal jährlich angeboten.
- (2) Werden Module überwiegend in englischer Sprache angeboten, muss dies in der Modulbeschreibung festgelegt sein.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft.



Anlage 1 zur StO Bachelor Kartographie

Praktische Vorbildung

1. Vorpraktikum

- 1.1 Studienbewerber/innen müssen grundsätzlich eine praktische Vorbildung im Umfang von mindestens 13 Wochen, entsprechend 65 Arbeitstagen, vorweisen. Bis max. fünf Wochen können bis zum Ende des 2. Studienplansemesters nachgeholt werden.
- 1.2 Tätigkeiten und Kenntnisse, die als praktische Vorbildung anerkannt werden können:
 - Manuelle Zeichenfertigkeiten
 - Erweiterte Kenntnisse im Umgang mit Grafikprogrammen
 - Rechnergestützte Erfassung räumlicher Daten
 - Kartographische Bearbeitung von Raumdaten
 - Grundlagen der Geoinformationssysteme
 - Datenausgabe
- 1.3 Geeignete Einrichtungen für die praktische Vorbildung sind z. B.:
 - Kartographische Einrichtungen des amtlichen oder privatwirtschaftlichen Bereichs
 - Ingenieurbüros mit Schwerpunkt Vermessungstechnik, Photogrammetrie, Stadt-, Regional- und Umweltplanung
 - Geowissenschaftliche Hochschulinstitute
 - Verlagshäuser mit kartographischer Abteilung
- 1.4 Der erfolgreiche Abschluss eines Praktikums ist durch eine Bescheinigung des Unternehmens zu belegen. In dieser Bescheinigung sollen die Ausbildungsinhalte und deren zeitlicher Umfang aufgeschlüsselt sein.
- 1.5 Das Vorpraktikum muss durch den/die Beauftragte/n für die praktische Vorbildung anerkannt werden.



Anlage 2 zur StO Bachelor Kartographie

Anerkennung von Berufsausbildungen als praktische Vorbildung sowie als Voraussetzung für die vorläufige Immatrikulation gemäß § 11 BerIHG

(1) Folgende Berufsausbildungen der IHK (Industrie- und Handelskammer) oder der HWK (Handwerkskammer) sind als praktische Vorbildung und für eine vorläufige Immatrikulation nach § 11 BerlHG i. d. F. vom 27.2.2003 (GVBI. S. 101) anzuerkennen:

Kartograph/in, Kartographiefacharbeiter/in und Vermessungstechniker/in.

(2) Über die Gleichwertigkeit von Berufsausbildungen oder Fachrichtungen mit anderen Bezeichnungen als den oben genannten entscheidet der/die Dekan/in.



Anlage 3 zur StO Bachelor Kartographie

Durchführung und inhaltliche Gestaltung der Praxisphase

(1) Ziel des Praxisphase

Ziel ist es, das bis zu diesem Zeitpunkt im Studium erworbene Fachwissen in der Praxis anzuwenden und zu vertiefen.

(2) Durchführung und Dauer der Praxisphase

Die Praxisphase umfasst 15 Credits. Es ist ein Praktikum im zeitlichen Umfang von 10 Vollzeit-Arbeitswochen zu leisten, davon müssen mindestens 6 Wochen zeitlich zusammenhängend geleistet werden.

(3) Qualitative Kriterien

Der Ausbildungsplan für den einzelnen Praxisplatz soll vorsehen, dass der/die Studierende

- in der Regel zwei verschiedene Arbeitsbereiche kennen lernt,
- in jedem Arbeitsbereich mindestens zwei Wochen tätig ist,
- eine Erläuterung des jeweiligen Arbeitsbereichs in den gesamten Betriebsablauf erhält und
- an der Lösung klar definierter Probleme unter Anleitung beteiligt wird, wobei das von dem/der Studierenden im bisherigen Studium erworbene Wissen angemessen zu berücksichtigen ist.

(4) Inhaltliche Gestaltung

Die für die Tätigkeit von Studierenden im Rahmen der Praxisphase geeigneten Arbeitsbereiche sind:

- Redaktionelle Arbeitsvorbereitungen,
- rechnergestützte Datenerfassung, Datenverarbeitung und Datenausgabe,
- konventionelle und/oder digitale Konstruktion und Entwürfe,
- Mitwirkung bei der Projektierung komplexer kartographischer Objekte,
- Korrekturlesung und Kontrolle,
- Geo-Informationssysteme,
- Bildretusche, Bild- und Textbearbeitung, Ganzseitenbearbeitung,
- Interpretation von Luft- und/oder Satellitenbilddaten.

Die Arbeitsinhalte ergeben sich weitgehend durch die Aufgaben der verschiedenen Betriebsbereiche und die Möglichkeiten der Praxisstätten.

(5) Abschluss der Praxisphase

Nach Abschluss des Praktikums ist ein Bericht zu erstellen und mündlich in der Veranstaltung "Auswertung von Erfahrungen am Arbeitsplatz" zu präsentieren. Diese wird am Ende des Sommersemesters als Blockveranstaltung angeboten.



Anlage 4 zur StO Bachelor Kartographie

Studienplan Bachelor Kartographie

	Studienplansemester											
	1					2			3			
Modul	Modulname	SU SWS	Ü SWS	Cr	SU SWS	Ü SWS	Cr	SU SWS	Ü SWS		WP	FB
M1	Grundlagen der Projektarbeit	2	2	5							Р	III
M2	Grundlagen der Kartographie	2	2	5							Р	Ш
МЗ	Mathematik	4		5							Р	II
M4	Grafik-Design	2	1	5							Р	Ш
M5	Desktop Mapping	2	2	5							Р	III
M6	Geographie I	4		5							Р	Ш
M7	Geographie II				4		5				Р	III
M8	Freies Zeichnen				2	1	5				Р	Ш
M9	Darstellende Geometrie				4		5				Р	II
M10	Einführung in GIS				3	3	5				Р	Ш
M11	Topographische Kartographie				2	2	5				Р	III
M12	Thematische Kartographie				2	2	5				Р	Ш
M13	Reproduktionstechnik							3	2	5	Р	III
M14	Kartographische Datenverarbeitung							2	2	5	Р	III
M15	Fernerkundung							4	1	5	Р	Ш
M16	Statistik in der Kartographie							2	1	5	Р	III
M17	AWE I							2	2	5	WP	I
M18	Kartennetzlehre							3	1	5	Р	III
	Summen	16	7	30	17	8	30	16	9	30		

		Studienplansemester											
		4			5			6			P/		
Modul	Modulname	SU SWS	Ü SWS	Cr	SU SWS	Ü SWS	Cr	S/SU SWS	Ü SWS		WP	FB	
M19	Praxisphase / Auswertungen von Erfahrungen am Arbeitsplatz	2		15							Р	III	
M20	Kartographische Seitengestaltung	2	2	5							Р	Ш	
M21	Verlagskartographie	2	2	5							Р	III	
M22	Vermessungskunde	3	2	5							Р	III	
M23	AWE II				2	2	5				WP	I	
M24	GIS-Anwendungen				2	2	5				Р	III	
M25	Photogrammetrie				3	2	5				Р	III	
M26	BWL und Recht				4		5				Р	I	
M27	Internetkartographie				2	2	5				Р	III	
M28	Wahlpflichtmodul I					3	5				WP	III	
M29	Wahlpflichtmodul II								3	5	WP	III	
M30	Multimediale Kartographie							2	2	5	Р	III	
M31	Geländedarstellung							2	1	5	Р	Ш	
M32	Ausgewählte Kapitel der Kartographie							3		5	Р	III	
M33	BA-Arbeit/-Seminar							2		10	Р	III	
	Summen	9	6	30	13	11	30	9	6	30			

Bedeutung der Abkürzungen:		Als Wal	Als Wahlpflichtmodule können zwei der folgenden Module							
AWE Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungen			gewählt werden:							
SWS	Semesterwochenstunden	1.	Einführung in SVG							
S	Seminar	2.	Satellitenbildkarten							
SU	seminaristischer Unterricht	3.	Pressekartographie							
Ü	Übung	4.	Vertiefung Fernerkundung							
Cr	Credits	5.	GIS in der Praxis							
Ρ	Pflichtmodul	6.	Webserver							
WP	Wahlpflichtmodul									
FB	für die Durchführung des Moduls zuständiger									
	Fachbereich									



Anlage 5 zur StO Bachelor Kartographie

Die Modulbeschreibungen sind als Bestandteil dieser Ordnung unter www.tfh-berlin.de/modulhandbuch veröffentlicht.